

StRB betreffend
neues Gastgewerbegesetz:
Festlegung der Freinächte und Kompetenzdelegation
an das Polizeiamt
(vom 25. Juni 1996)

1. Im Rahmen des Vollzuges des neuen Gastgewerbegesetzes vom 25. Januar 1996 wird die Kompetenz zur Bewilligung von Alkoholausschank an Anlässen gemäss §§ 6 ff. sowie die Bewilligung einmaliger Verlängerungen gemäss § 13 Abs. 4 an das Polizeiamt delegiert.

2. Gestützt auf § 15 des Gastgewerbegesetzes vom 25. Januar 1996 werden die Freinächte in der ganzen Stadt Zug wie folgt festgelegt:
 - Schmutziger Donnerstag
 - Fasnachtsfreitag bis und mit Fasnachtsdienstag
 - 1. August
 - Silvester
 - Zuchtstierenmarkt (beide Tage)
 - anlässlich der Generalversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zug

3. Folgende Stadtratsbeschlüsse werden aufgehoben:
 - Beschluss vom 10. Januar 1989 betreffend Kompetenzübertragung an das Polizeiamt im Sinne des Tanzgesetzes vom 21. Oktober 1976 und Gebührenregelung;
 - Beschluss vom 22. Oktober 1985 betreffend Kompetenzen an das Polizeiamt im Sinne des Gastgewerbegesetzes vom 5. Juli 1984;
 - Beschluss vom 5. Mai 1992 betreffend Neuregelung für das Festlegen von Gebühren für Tageswirtschaftspatente.

4. Das Polizeiamt wird mit der Amtsblattpublikation von Ziff. 2 dieses Beschlusses beauftragt.